Zeitschrift: Die Berner Woche in Wort und Bild : ein Blatt für heimatliche Art und

Kunst

**Band:** 14 (1924)

Heft: 7

**Artikel:** Altbernisches Sittenleben im Spiegel der Chorgeschichtsmanuale

[Fortsetzung]

Autor: Bärtschi, A.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-635100

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Altbernisches Sittenleben im Spiegel der Chorgerichtsmanuale.

Von A. Bärtichi.

#### II. Proben aus berniffen Chorgerichtsmanualen.

Satten sich die Rirchgänger nach angehörter Predigt verlaufen, so erwarteten die Chorrichter in ihren Sperrliken den Pfarrer. War etwas Strafwürdiges zur Anzeige gelangt, so mußte Sitzung gehalten werden, gewöhnlich in der Kirche, an einigen Orten den Winter über in der Stube eines Wirtshauses. Der Ammann führte den Vorsit, oft auch der Landvogt. Der Pfarrer war meistens Schreiber, hatte immer von Amts wegen Sit und Stimme und mußte vom Prasidenten laut Gesetz zuerst um seine Meinung befragt werden. Die Chorrichter sollten "alte, ehrbare, ansehenliche und tugentliche" Männer sein, mußten einen um= fangreichen Eid leisten und durften ohne Not ihr Amt nicht niederlegen. Eine Behörde, die die Sitten einer Gemeinde zu überwachen hatte, konnte nicht unangefochten blei= ben. Als Steffan Wassermann sich verantworten sollte, hat er "widerbäfzet und expostutiert, man solle ihme eine Satzung aufweisen, in welcher das Aufspielen (zum Tanz) verbotten sene". Ein Wirt meint, er sei nicht schuldig, auf die an ihn gestellten Fragen Bescheid zu geben. Sans Wenger hieß die "Zünschezer" "Grüzfresser" und wurde dafür um 20 "Schillig" gestraft. Ein böses Weib betitelte den Chorweibel, der sie vorladen mußte, mit "Schluderfrässer".

An diesen unehrerbietigen Aeußerungen waren manchmal die Mitglieder des Chorgerichtes selber schuld. Wer über andere urteilen muß, sollte nicht Del am hut haben. Der Unterstatthalter von Adelboden wurde streng censuriert, "dieweilen er einem armen Man mit gar übermachtem Wucher und Bngerechtigkeit hat dörffen ein Ruh und ein Biertel Läder für 34 Kronen anhenken." In Gurzeln verhielten sich einige Knaben auf der Portlaube unruhig: "Wyl es aber grad der Chorrichteren Söhne mehrerenteils hat angetroffen, als ist mihr niemand recht und offentlich angeben worden," protofolliert der pfarrherrliche Schreiber. In Bechigen wurden sogar zwei Richter wegen Unzucht ihres Amtes entsett und über die übrigen flagt Pfarrer Müßlin: Sie "sind in Allem ungeheiligt, unfleißig; ihre Eide besobachten sie wunderselten; das Meiste geben sie nicht an, mit Aergerlichem halten sie es ordinari selber, daher sie taum zu Viertel= oder Halbjahren etwas anbringen und sol= Ien sie auch so zur Seltsame zusammenkommen, so stellen sich dabei kaum mehr 2, 3 ein, bei denen noch Alles so kalt, kahl und partheissch zugeht". Andere Beispiele weisen jedoch darauf hin, wie ernst die Beeidigten ihre Aufgabe erfaßten. Da läßt der Ammann seinen Sohn zitieren wegen seinem liederlichen Saushalte, und der große Knabe muß die Buße erlegen wie jeder andere. Der Chorweibel von Heimiswil muß des Plarrers Mahnung "Niemand auffzuwitten noch sich von Jemand auswitten zulaßen" mit Dank annehmen.

Die Sauptaufgabe des Chorgerichtes bestand in der Besorgung von Chesachen. Auffallend ist die Unzahl von Cheversprechungen, welche von der einen Seite zur Geletung gebracht, von der anderen bestritten werden.

Caspar Steffen von Lützelflüh hat der Seimiswilerin Barb. Burkhalter die She versprochen, will, den Widerspruch eines "gewissen" Betters vorschützend, den Hals aus der Schlinge ziehen, wird jedoch gereuig und gibt ihr vor ehrlichen Leuten einen Taler auf die She.

Hill Anser macht geltend, Bent Horners Tochter habe ihm ein Chepfand abgenommen. Sie weiß sich zu verteidigen: "Die Haarschnur betreffend, heige sie eine von ihme empfangen, aber nicht auff die Che hin, sonder als ein present. Daß sie mit ihme trunken habe, heige er sie darzu gezwungen und wann sie es nicht gethan hätte, so hätte er ihro die Kleider verschrißen." Der Handel kommt vor den Schultheißen von Burgdorf, er weist ihn zurück ans Chorgericht, dort steht Anser freiwillig von seinen Ansprücken ab

Wir hören gelegentlich von guten und bosen Bräuchen anläglich der Cheschließung. Begleitet von einem Freunde ging der Liebhaber mit einem Trunk zu seiner Auserwählten, von ihr das Jawort zu erbitten. Er schenkt ihr einen "Biertzger" auf die Ehe, worauf "sn imme ein Halkband geben". "Bund wie in ein andern die Ehe versprochen, haben in mit ein andren nider knepet vund ein Batterunger bättet." Anders geht Cunradt zum Rehr vor. Sein Mädchen zieht ihm spielend einen Fingerring ab. Schnell erfaßt er das Glud beim Zipfel: "Wann es den Ring haben wölle, so muße es ihne auch haben." Ein anderer versucht's mit dem Schnupftuch: "Wann sie den Lumpen nemme, so muße sie ihn auch haben, darüber sie repliziert habe, es gange nicht übel, nahme also den Lumpen und stieße ihn in Sad." Mit einem "schönen neuwen Mantel" sucht der Bater eines Jünglings des "Meitlins Meister" willig zu machen, sich der ehelichen Berbindung nicht zu widersetzen. "Obwohlen Susanna Harieder die Cheversprechung frenwillig getan und darauffhin eine Tabatieren zum Chepfand und nachwerts ein Stuck Land Tuch für ein Kuten (Frauenrod) abgenommen," verschmäht sie ihn später.

Die Sitte, daß nur Bräute von tadellosem Ruf sich im Kranz trauen lassen durften, wurde oft mizachtet. Einzelne wurden durch frühzeitige Geburt Lügen gestraft und vorgeladen. Der "Christina Lüdi" und ihrem Manne wird "ihr ergerliches Zusammenschleusen" verwiesen, "dadurch Hochzeit und Kindbetti schier in eine Wochen gekommen sind" und das Chepaar Hertig im Dinkelader nuß 2 Pfund bußen, weil "die Kindbetti dem Kirchgang ware vorangegangen". Mädchen, die in Schande geraten waren, durften ihre Jöpse beim Kirchgang nicht mehr hangen lassen. "Weilen Catharina Zürcher, die da mit Unzucht sich vertrabet, wieder alles Wahrnen in der Kirchen das Haar nicht aufbindet, so soll spa für dismahlen dem Chorgricht erlegen zehn Schilling."

Gegen Unzucht war viel zu kämpfen nach allen Richtungen hin. Ein Wirt wurde angehalten, "die feißen Jungsfrowen uß dem Hus ze tun". Verlobte werden bei langem Berzug zum Kirchgang gemahnt. "Dem Häußli Beter ist eingeschärpfst worden, daß er sich der Maria Cunrad gäntslich entschlage, auf kein Weis noch Weg weder Tags noch Nachts sich ihrer Gesellschafft annemme." Zwei Burschen, die eine Baterschaftsklage bestreiten, werden samt des Kindes Mutter ins Schloß geführt, "alda die Wahrheit zu erforschen mit dem Daumnhen". (Das Daumeisen war ein beliebtes Folterwertzeug.) Wollten Unbegüterte Hochzeit halten, so wurde ihnen die Bettelordnung vorgelesen, nach der sie im Falle der Berarmung ihr Heimats und Burgerrecht verloren oder die Erlaubnis dazu wurde ihnen runds weg abgeschlagen. Um 29. Upril 1736 "hielte Hans Heriprochen habe... Erkennt, man werde es einmahl nicht zulaßen, diß man darzu gedrungen werde, sintemahl er nicht zulaßen, bis man darzu gedrungen werde, sintemahl er nicht zulaßen, bis man darzu gedrungen werde, sintemahl er nicht zulaßen, bis man darzu gedrungen werde, sintemahl er nicht zulaßen, bis man darzu gedrungen werde, sintemahl er nicht zulaßen, bis man darzu gedrungen werde, sintemahl er nicht zulaßen, bis man darzu gedrungen werde, sintemahl er nicht zulaßen, bis man darzu gedrungen werde, sintemahl er nicht zulaßen, bis man darzu gedrungen werde, sintemahl er nicht zulgelsuh von der Kanzel vertunden. Die Hemiswiter Chorrichter verwahren sich dagegen und Hertig mußtedig bleiben.

Der Bräutigam hatte in der Uniform vor dem Trausaltar zu erscheinen. Ein Anecht wurde gebüht, weil "er am Hochzeit seines Meisters sich in die Zahl der Borbräutigammen mit Mantel und Degen, wie die anderen ehrlichen, gestellt, da er doch schon vorhin ein uneheliches Kind gehabt und sich also dardurch der Ehr und Würde der Jungferschafft oder Borbräutigammen beraubt hätte". Wurde ein naher Berwandter nicht zum Male eingeladen, so rächte er sich am Brautpaar, indem er einen Stuhl auf der Gasse herumtrug. In dem neun Stund entsernten Thun kauften die Adelbodmer "Nägeli und Rosmarin für die Kränz und Meinen". Zum Hochzeits"Wammes" des Chesliebsten gab die Braut ihren eigenen Roch zur "Füetteri". (Fortsetung folgt.)